

Stammwürzegehalt 9%

je 0,33-J-Flasche 0,60DM,
je 0,5 -/Flasche 0,95DM.

Die festgesetzten Preise für Flaschenbier gelten aussch. Flasche. Bei leihweiser Überlassung der Flasche kann ein Flaschenpfand von 0,20 DM je Flasche erhoben werden.

§ 4

Die Preise für Weißbier gelten aussch. für Berliner Weißbier, das in Berliner Weißbierbrauereien hergestellt wird.

§ 5

Die Preisverordnung tritt am 4. September 1950 in Kraft. Die Preisverordnung Nr. 13 vom 14. November 1949 (GBl. S. 63) und alle sonstigen dieser Verordnung entgegenstehenden Bestimmungen werden außer Kraft gesetzt.

Berlin, den 31. August 1950

Ministerium der Finanzen

I. V.: R u m p f
Staatssekretär

Preisverordnung Nr. 106.

Verordnung über den Verbraucherpreis für die Brotsorte „Standard“.

Vom 31. August 1950

§ 1

Für die neue markenpflichtige Brotsorte „Standard“ aus Roggenmehl der Type 1500 und Weizenmehl der Type 3900 wird der Verbraucherpreis auf 0,48 DM je kg festgesetzt.

§ 2

Die Preisverordnung tritt am 4. September 1950 in Kraft.

Berlin, den 31. August 1950

Ministerium der Finanzen

I. V.: R u m p f
Staatssekretär

Preisverordnung Nr. 107.

Verordnung über die Festsetzung von Preisen für Roggenmehl der Type R 1500 (0 bis 88%) und Weizenmehl der Type W 3900 (72 bis 82%).

Vom 31. August 1950

§ 1

(1) Die Mühlenverkaufspreise für Roggenmehl der Type R 1500 (0 bis 88%) und Weizenmehl der Type W 3900 (72 bis 82%) werden wie folgt festgesetzt:

Roggenmehl
der Type R 1500 (0 bis 88%) 480,— DM je t,
Weizenmehl
der Type W 3900 (72 bis 82%) 280,— DM je t.

(2) Der Mühlenverkaufspreis für Brotmehl, das von den Mühlen in einer Zusammensetzung von 90 Teilen Roggenmehl der Type R 1500 und 10 Teilen

Weizenmehl der Type W 3900 abgegeben wird, beträgt 460,— DMjet.

(3) Die Preise verstehen sich netto aussch. Sack, frachtfrei Empfangsstation bzw. frei Hafens des Mehlgroßhändlers. Ein Anspruch auf Gewährung von Mengenzu- und -abschlägen besteht nicht.

§ 2

Bezüglich der Großhandelsspanne sowie bezüglich des unmittelbaren Verkaufes einer Mühle an einen Verarbeitungsbetrieb (Brotfabrik, Bäckerei, Nahrungsmittelfabrik u. a.) gelten § 2 Abs. 1 und § 3 der Preisverordnung Nr. 41 vom 2. Februar 1950 über die Festsetzung von Preisen für Roggenmehl, Weizenmehl und Weizengrieß (GBl. S. 74) sinngemäß.

§ 3

Diese Preisverordnung tritt am 4. September 1950 in Kraft.

Berlin, den 31. August 1950

Ministerium der Finanzen

I. V.: R u m p f
Staatssekretär

Preisverordnung Nr. 108.

Verordnung über die Festsetzung der Preise für Tabakerzeugnisse.

Vom 31. August 1950

Ab 4. September 1950 werden folgende Preise für Tabakerzeugnisse festgesetzt:

§ 1

Zigarrenpreise

(1)

	Her- steller- abgabe- preis je 1000 Stück DM	Groß- handels- abgabe- preis je 1000 Stück DM	Klein- verk [^] ufs- preis je Stück DM
Sorte I	124,78	131,58	0,15
„ II	170,98	178,73	0,20
„ III	216,23	225,89	0,25
„ IV	260,91	272,15	0,30
„ V	347,46	360,96	0,40
„ VI	432,88	450,59	0,50
„ VII	699,49	724,75	0,80
„ VIII	1066,05	1100,33	1,20
„ IX	1343,78	1383,42	1,50
„ X	1611,64	1659,10	1,80

(2) In den im Abs. 1 genannten Preisen ist die Tabaksteuer enthalten.

(3) Die Einstufung in die einzelnen Sorten erfolgt nach Antrag durch die zuständigen Landesfinanzdirektionen (Landespreisämter). Die Einstufungen dürfen vom Groß- und Kleinhandel nicht geändert werden. Bereits eingestufte Sorten bedürfen keiner Neueinstufung.

(4) Kunstblatt darf nur bei Sorten I bis VI verwendet werden. Die Sorten VII bis X sind nur aus überseeischen Tabaken zu decken.